



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Mittwoch, 22.12.2021

Druckausgabe

Nr. 45

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats	282
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2020 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO); Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit	282
Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Hohenburg und des Marktes Schmidmühlen im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 17.12.2021	283
Personalnachrichten	283
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Etzelbach von Flusskilometer 0,00 bis 9,23 auf dem Gebiet der Gemeinden Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Etzelwang und Weigendorf	284

---

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Wunsch nach Rückkehr in ein gewohntes geselligeres Leben stand am Ende meiner letztjährigen Weihnachtsbotschaft an Sie. Daran hatte ich eigentlich auch fest geglaubt und der relativ pandemiefreie Sommer schien mir Recht zu geben. Aber schon inmitten des Herbstes hat uns die Realität der Pandemie eines Besseren belehrt.

„*Es nervt einfach nur noch!*“, höre ich immer öfter, wenn Einschränkungen, neue Regelungen und wissenschaftliche Berichte von Virologen und Inzidenzzahlen erörtert werden. Es wird Sie nicht trösten, wenn ich zugebe, dass es auch an den Nerven eines Landrats zehrt.

Sicherlich haben Sie mittlerweile auch Ihre eigene Überlebensstrategie entwickelt und sind mit mehr oder weniger Resilienz und Stresstoleranz unterwegs. Und auch ich gebe mein Bemühen nicht auf, uns zum Zusammenhalt und zur Solidarität zu motivieren. Mit Rücksicht und Vorsicht werden wir die Herausforderungen der Pandemie gemeinsam überstehen!

Und so sollten wir trotz Pandemie die Weihnachtszeit genießen und uns an den Festtagen erfreuen, die vielleicht notgedrungen wieder etwas stiller als sonst ausfallen, aber gerade deswegen auch sinnhafter und intensiver erlebbar werden.

Traditionell lenke ich in diesen Zeilen die Gedanken auf jene, die in diesen Tagen keinen Grund zum Feiern haben, weil sie einen schweren Schicksalsschlag zu bewältigen hatten, von materiellen Sorgen oder gesundheitlichen Problemen geplagt oder schlichtweg einsam sind.

Lassen wir uns die Hoffnung nicht nehmen, dass wir auch wieder zu unbeschwerteren Tagen zurückkehren werden!

Gesegnete Weihnachten Ihnen allen sowie ein neues Jahr voller Gesundheit, Lebensglück und -freude!

Glück auf Ihnen allen und unserem Amberg-Sulzbacher Land!

Ihr  
Richard Reisinger  
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach

---

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2020 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO);  
Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit**

Der Beteiligungsbericht vom 05.11.2021 für das Jahr 2020 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 13.12.2021 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg- Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude II, Zimmer Nr. 2.1.3, eingesehen werden.

21/15.12.2021

## **Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Hohenburg und des Marktes Schmidmühlen im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 17.12.2021**

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

### **§ 1**

In den Markt Hohenburg, Gemarkung Adertshausen, werden aus dem Markt Schmidmühlen, Gemarkung Winbuch folgende Grundstücke umgegliedert:

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Fläche in m<sup>2</sup></u>
657	21.130
657/2	3.780
658	1.097
658/2	59
658/3	93
656/1	24
654/2	65

### **§ 2**

Die Umgliederungsflurstücke wurden in dem Zerlegungs- und Fortführungsnachweis Nr. 212 der Gemarkung Winbuch gebildet.

### **§ 3**

In dem Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Amberg, 17.12.2021  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

---

### **Personalnachrichten**

#### Nachruf

Am 12.12.2021 verstarb

#### **Frau Monika Engel**

Wir trauern um eine verdiente Mitarbeiterin, die seit 01.01.2021 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Wertstoffhofaufseherin tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Wir danken Frau Engel für die geleisteten Dienste und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger  
Landrat

Erich Findl  
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Etzelbach von Flusskilometer 0,00 bis 9,23 auf dem Gebiet der Gemeinden Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Etzelwang und Weigendorf**

Anlage 1.1 - 1.3

3 Lagepläne (Blatt 1-3) M: 1:15.000

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzuzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Etzelwang und Weigendorf im Landkreis Amberg- Sulzbach wurde das Überschwemmungsgebiet am Etzelbach (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet) von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 9.23 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 15.000 quer schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 können im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://maps.amberg-sulzbach.de/tinyurl/2mV>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Amberg-Sulzbach abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Amberg-Weilburg abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Amberg-Weilburg kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>1</sup> insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Amberg-Sulzbach höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Amberg, den 20.12.2021

gez.

Richard Reisinger

Landrat

---

<sup>1</sup> [Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]



**Landratsamt  
Amberg-Sulzbach**

Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
am Etzelbach

Etzelbach (Fluss-km 0,00 bis 9,23)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Amberg-Sulzbach  
vom . 20.12.2021.

Az.: SZ-6451

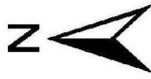
Amberg, . . . . . 20.12.2021  
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000 Blatt 1

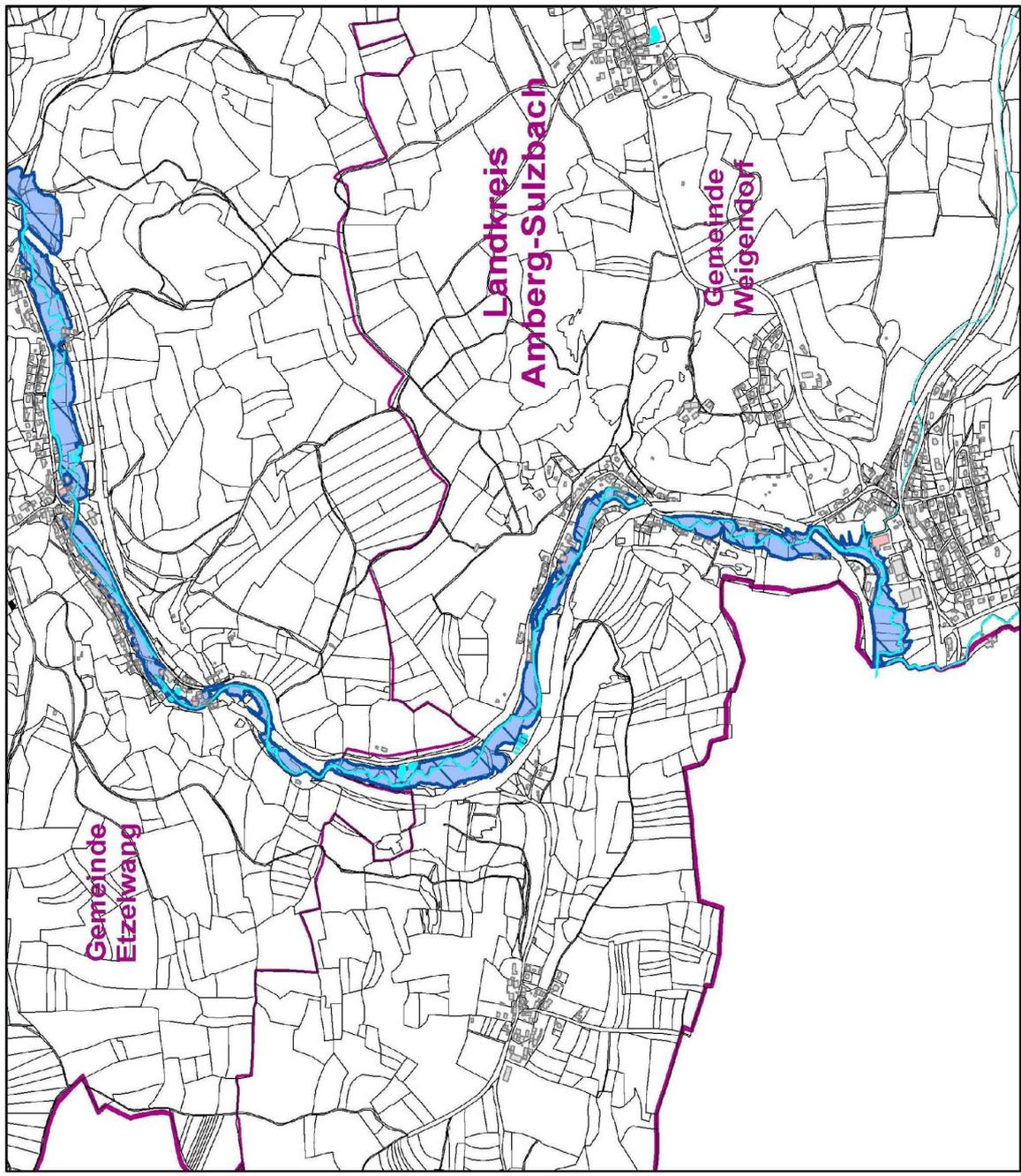
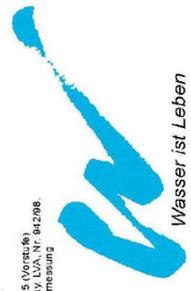
- Überschwemmungsgebiet HO100
- vorläufige Sickerung
- Gewässer
- Gebäude
- betroffene Gebäude
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen



Vorhabensführer  
**Freistaat Bayern**  
vertreten durch das  
**Bayerische Landesamt für Umwelt** und das  
**Wasserwirtschaftsamt Weiden**

angefertigt  
**WWA Weiden**  
Bearbeiter: Gleißner  
Geprüft: Spachlbooz T.  
Stand: 01.04.2021  
Mitarbeiter: ...  
mit Genehmigung des BAY. LVA, Nr. 64298  
<http://www.bayern.de/vermessung>  
Geo-Info, Bay LfW

gez. Reschmüller  
Behördenleiter





# Landratsamt Amberg-Sulzbach

Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
am Etzelbach

Etzelbach (Fluss-km 0,00 bis 9,23)

Anlage 1.2 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Amberg-Sulzbach  
vom 20.12.2021  
AZ.: 52-6451

Amberg, ... 20.12.2021 ...  
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Richard Reisinger, Landrat

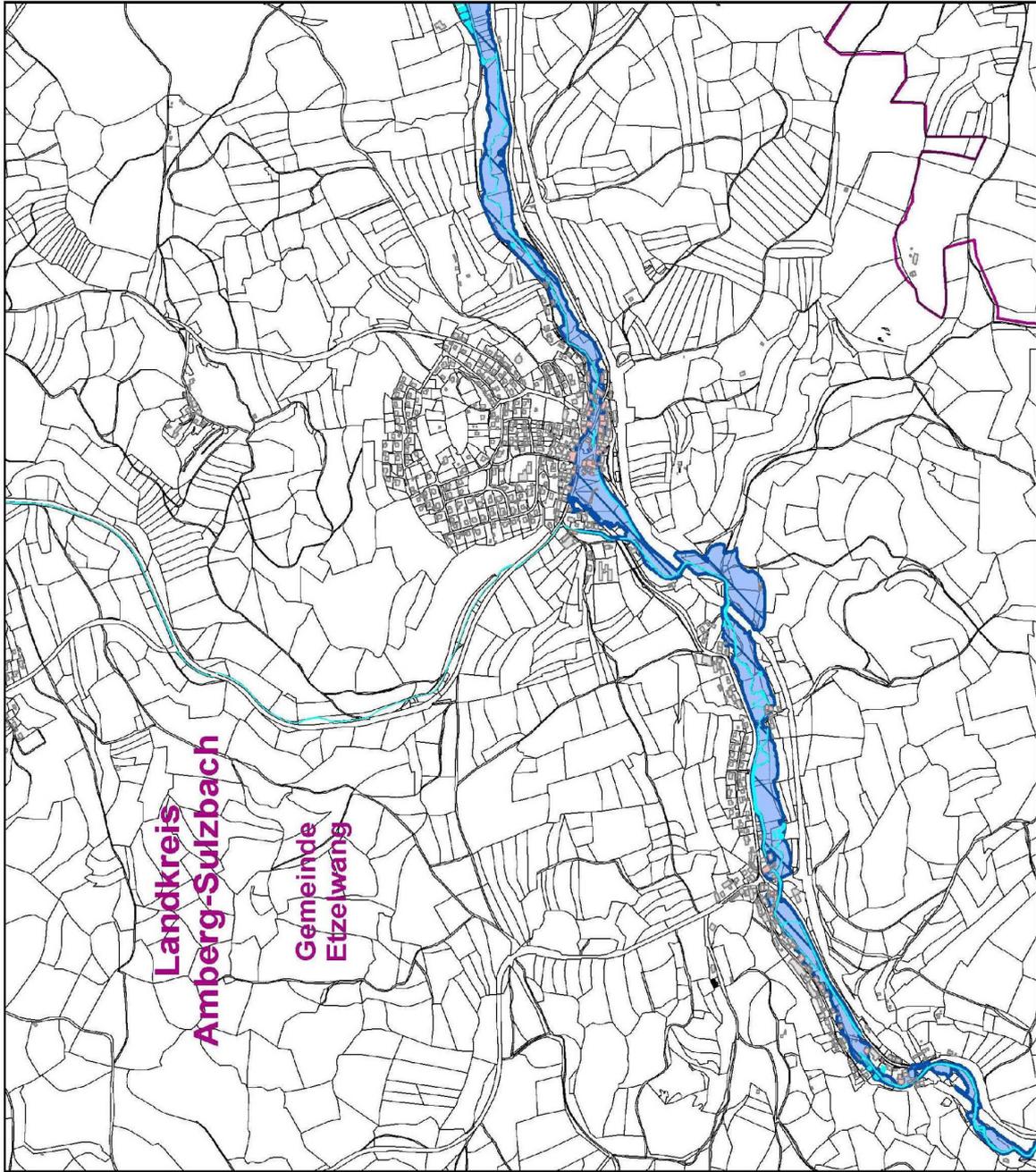
Maststab M = 1 : 15 000

Überschwemmungsgebiet: Hc100  
vorläufige Sicherung

- Gewässer
- Gebäude
- betroffene Gebäude
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

Vornamensträger

Blatt 2



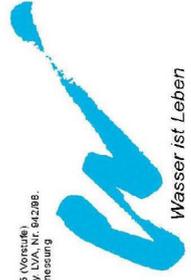
Vornamensträger

Freistaat Bayern  
vertreten durch das  
Bayerische Landesamt für Umwelt  
und das  
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt  
WWA Weiden

gez. Rosenmüller  
Beauftragter

Bearbeiter: Gläßner  
Geprüft: Spachtholz T.  
Stand: 01.04.2021  
Wiedergabe des ATKis 25 (Vorstufe)  
mit Genehmigung des Bay. UVA, Nr. 64288.  
© Bayerische Landesagentur für  
Gewässer, Bay. LW





**Landratsamt  
Amberg-Sulzbach**

Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
am Eitzelbach

Eitzelbach (Fluss-km 0,00 bis 9,23)

Anlage 1.3 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Amberg-Sulzbach  
vom ~~20.12.2021~~

AZ.: 52-6451

Amberg, ... 20.12.2021.  
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Überschwemmungsgebiet HC100  
vorläufige Sicherung

Gewässer

Gebäude

betroffene Gebäude

Flurstücksgrenzen

Gemeindegrenzen

Landkreisgrenzen

Vorhabensträger



Blatt 3

Vorhabensträger

Freistaat Bayern



vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das

Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt

MWA Weiden

Bezirk: Gleißen

Beauftragter: ...

...

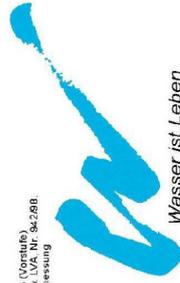
Wiederabgabe des ATKIS 25 (Vorstufe)

mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 52-288.

http://www.lva.bayern.de/messung

des LVA, Bay. LVA

gez. Rosenmüller  
Behördenleiter



Wasser ist Leben

